



Externes Kreisrecht

Haushaltssatzung des Landkreises Börde für die Haushaltsjahre 2024/2025

Präambel:

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 15.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung und mit Beitrittsbeschluss vom 09.07.2024 geänderte Haushaltssatzung erlassen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Haushaltssatzung des Landkreises Börde	15.05.2024 09.07.2024	0662/20/2024 0034/20/2024	Internet: 10.07.2024 AB Nr. 31 vom 20.07.2024 / 18. Jahrgang	11.07.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Ines Bäker
Amtsleiterin Amt für Finanzen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-1121
Telefax: 03904 7240-51190
E-Mail: finanzen@boerdekreis.de

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für die Haushaltsjahre 2024/2025

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 15.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung und mit Beitrittsbeschluss vom 09.07.2024 geänderte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	für das Haushalts- jahr 2024	für das Haushalts- jahr 2025
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	304.052.558 Euro	308.979.885 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	316.110.961 Euro	323.386.456 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.299.474 Euro	292.486.001 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	295.323.405 Euro	302.050.329 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.584.188 Euro	9.187.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.817.447 Euro	17.557.622 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.233.259 Euro	8.370.522 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.751.193 Euro	2.635.207 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

	für das Haushalts-	für das Haushalts-
	jahr 2024	jahr 2025
auf	5.790.240 Euro	7.653.484 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

	für das Haushalts-	für das Haushalts-
	jahr 2024	jahr 2025
auf	28.767.984 Euro	21.114.500 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird

	für das Haushalts-	für das Haushalts-
	jahr 2024	jahr 2025
auf	40.000.000 Euro	40.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushalts-	für das Haushalts-
	jahr 2024	jahr 2025
a) Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	37,13 v.H.	37,13 v.H.
b) Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	37,13 v.H.	37,13 v.H.
c) Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	37,13 v.H.	37,13 v.H.
d) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	37,13 v.H.	37,13 v.H.
e) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37,13 v.H.	37,13 v.H.
f) Schlüsselzuweisungen Vorjahr	37,13 v.H.	37,13 v.H.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.

2. Er Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 1 v. H. und darüber hinaus eine Hebung der Stellen von weiteren 4 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

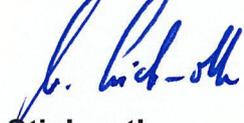
§ 7

Als weitere Wertgrenzen werden festgelegt:

1. Für Investitionen über 25.000 Euro ist § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden.
2. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.

Haldensleben, den 10.07. 2024

Landkreis Börde



Stichnoth
Landrat

